

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Innospec Leuna GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Innospec Leuna GmbH (nachstehend „Innospec“ oder „wir“ oder „uns“ oder „unsere“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Verweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Schriftwechsel

Sämtliche Schriftstücke müssen unsere komplette Bestellnummer sowie das Bestelldatum enthalten.

§ 3 Bestellung/Auftragsbestätigung

Durch uns erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie mithilfe des offiziellen Bestellformulars der Innospec Leuna GmbH erteilt werden. Aufträge sind durch den Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Mündliche und fernmündliche Bestellungen sowie sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Liefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Unserer Bestellung beigefügte Zeichnungen u.ä. werden Grundlage des Vertrages. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an den Abbildungen, Darstellungen, Berechnungen und anderen Dokumenten vor. Sämtliche Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat sich, bevor er die vorstehenden Dokumente an Dritte weiterleitet, unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung einzuholen.

Zu Risikoanalysezwecken sind wir berechtigt, die technischen Dokumente des Liefergegenstandes anzufordern.

Unterliegen Lieferungen wichtigen Beschränkungen, dann hat der Auftragnehmer dieses in seinem Angebot darzulegen.

§ 4 Liefertermin

Der Bestellung liegt der vereinbarte Liefertermin zugrunde. Die in der Bestellung benannte Lieferzeit läuft dabei vom Datum der Bestellung an.

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Lieferzeit verpflichtet. Hält er die Lieferzeit nicht ein, so gerät er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzugs, höchstens 5 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe müssen wir uns noch nicht bei der Abnahme vorbehalten. Wir können sie vielmehr bis zur Schlussrechnung geltend machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Sobald der Auftragnehmer die Kenntnis erlangt, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig möglich ist, hat er uns dies unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Bei einem Verzug hinsichtlich der Lieferfrist infolge höherer Gewalt können wir die Leistung zu einem späteren Termin zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Teillieferungen werden von uns nur akzeptiert, wenn diese im Voraus vereinbart wurden. Teilrechnungen für nicht vereinbarte Teillieferungen werden erst nach kompletter Auslieferung fällig.

§ 5 Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem gemäß dem Auftrag / Vertrag vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist und keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Die Lieferung hat den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen sowie den jeweils geltenden gesetzlichen behördlichen technischen Vorschriften, sowie den Vorgaben der einschlägigen Fachverbände zu entsprechen. Die bestellte Menge (Gewicht, Stück, Länge, Flächeninhalt, Rauminhalt, etc) ist genau einzuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt auch für die von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile die gleiche Gewährleistung.

Die Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen beim Auftragnehmer eingeht.

Ist der Nacherfüllungsversuch des Auftragnehmers fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen nebst einem angemessenen Vorschuss vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen. Daneben bleibt das Recht auf Stornierung des Auftrags/Rücktritt und Ersatz des weitergehenden Schadens unberührt. Dieses Selbstvornahmerecht gilt nicht, wenn der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt war.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 6 Versand; Zurückbehaltungsrecht

In allen Versandpapieren (Frachtbrief, Ladeschein, Postpaketabschnitt, etc) sind die kompletten Bestellnummern mit Bestelldatum anzuführen.

Frachtbriefe u.ä. müssen den Vermerk: "Empfänger telefonisch benachrichtigen" enthalten. Jeder Sendung ist ein Packzettel (Versandanzeige) beizufügen, auf dem die Art des Versandes (frei oder unfrei aufgegeben), Einzelgewichte, mindestens aber das Gesamtgewicht und der Gegenstand jeder Position, aufzuführen ist.

Versandanzeigen sind in dreifacher Ausfertigung mit den vorgenannten Angaben unverzüglich nach Versand per Post zuzustellen. Jede Bestellung ist geschlossen und vollständig auszuführen.

Teillieferungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Jede Teillieferung ist in der Versandanzeige ausdrücklich als Teillieferung zu kennzeichnen. Die letzte Lieferung muss den Vermerk "Schlusslieferung" enthalten.

Bei Waggonladungen ist die bahnamtliche Leer- und Vollverwiegung des Waggons zu veranlassen. Eine Vollverwiegung unter Angabe des am Waggon angeschriebenen Leergewichtes ist nicht ausreichend.

Bei Selbstabholung der Waren durch uns wird ein Rollgeld nicht anerkannt.

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen sind die Versand- und Verzollungsvorschriften mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin bei unserer Transportabteilung anzufordern.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

§ 7 Transportrisiko

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers.

§ 8 Preise & Rechnungsstellung

Der Innospec in Rechnung gestellte Preis hat dem Auftrag zu entsprechen und darf von dem Auftragnehmer nicht verändert werden.

Die Rechnung ist nach Lieferung in dreifacher Ausfertigung, unter genauer Angabe der Bestell- und Kommissionsnummer sowie der einzelnen Positionsnummern, an Innospec zu senden. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten sowie Abnahmedokumente, Atteste etc. nicht mitgeliefert, so gelten die Rechnungen bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung durch den Auftragnehmer als nicht gestellt. Die gleichen Bedingungen gelten für Lieferscheine und Versandanzeigen.

Etwaige Mehrleistungen und Lieferungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

§ 9 Zahlung; Aufrechnung

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt nach Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Bei Annahme einer verfrühten Lieferung gilt der vereinbarte Termin als Lieferdatum.

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Unberührt hiervon bleiben branchenübliche und wirksam vereinbarte Eigentumsvorbehalte. Verlangerte Eigentumsvorbehalten wird nicht zugestimmt.

Wir sind berechtigt, sämtliche eigenen Forderungen, die uns gegen den Auftragnehmer oder ein zu dessen Firmenverbund gehörendes Unternehmen zustehen, mit Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen uns zustehen.

Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeit der beiderseitigen Forderungen verschieden ist oder wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Wechseln vereinbart wurde. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo.

§ 19
Erfüllungsort/Gerichtstand

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Ort, an den die Materialien auf unsere Weisung gesandt werden oder an dem die Montage/Leistung stattfindet.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leipzig. Wir behalten uns das Recht vor, auch dort Klage zu erheben, wo für den Auftragnehmer ein Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.

§ 20
Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die für den Vertragsabschluss und/oder die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere in Dateien gespeichert und/oder aus Dateien an Dritte innerhalb des Unternehmens übermittelt werden.

§ 21
Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen und Konfliktmineralien

Der Auftragnehmer stimmt zu, sämtliche Ausfuhrkontrollen und Sanktionsrechte einzuhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf (a) die US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR); (b) die US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR); (c) die von dem Finanzministerium der USA geregelten geltenden US-amerikanischen Sanktionen und Embargos; (d) die US-amerikanischen Antiboykott-Gesetze; (e) die geltenden Ausfuhrbestimmungen, wirtschaftlichen Sanktionen oder anderen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, wie diese von den jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden und (f) allen geltenden ausländischen Rechte und Verordnungen.

Der Lieferer muss sicherstellen, dass für die Funktionalität oder Herstellung der an Innospec gelieferten Waren keine Konfliktmineralien (gemäß Paragraph 1502 des United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den gestützt auf dieses Gesetz erlassenen SEC-Vorschriften) erforderlich sind. Auf Verlangen von Innospec muss der Lieferer Innospec umgehend eine unterzeichnete Bescheinigung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel in der von Innospec jeweils festgelegten Form unterbreiten.

§ 22
Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist, auch wenn der Auftragnehmer nicht seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Erfüllungsort im Ausland liegt, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 1.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.

Gültig für alle Aufträge ab dem 12. Februar 2018.

Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen uns zustehende Forderungen ist nur zulässig, soweit mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d.h. schriftlich anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 10
Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht mit der Lieferung auf uns über.

§ 11
Patentverletzungen

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Transport der Waren Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, sodass dieser Innospec schadlos hält, sollten Dritte geltend machen, dass die Lieferung an Innospec gegen deren geistige Eigentumsrechte verstößt.

§ 12
Abnahme

Die Kosten für die technische Abnahme/Inspektion sowie eventuell anfallende amtliche Prüfungen sind im Vertragspreis enthalten, die persönlichen Kosten unserer Beauftragten werden von uns getragen.

Werden Wiederholungsprüfungen erforderlich, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gehen die persönlichen Kosten der Innospec Leuna GmbH und ihrer Beauftragten sowie unserer Kunden zu Lasten des Auftragnehmers.

Eine technische Abnahme/Inspektion durch uns und/oder unsere Beauftragten entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Insbesondere sind die vorstehend genannten technischen Abnahmen/Inspektionen keine Abnahme im Rechtssinne (§ 640 BGB); sie haben daher keine Bedeutung für Gefahrübergang, Erfüllung und Beginn der Gewährleistungszeit.

Empfangsquittungen geltend vorbehaltlich einer nachträglichen Überprüfung der Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

§ 13
Unterlagen und Modelle

Unterlagen, Zeichnungen, Modelle usw., die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns das Recht auf Eigentum und das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

§ 14
Gesetzlicher Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften auch von seinen Nachunternehmern eingehalten werden. Im Falle von Verstößen stellt uns der Auftragnehmer im Innenverhältnis von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 15
Verbot der Sklaverei

1) Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich in allen Teilen seines Unternehmens oder seiner Supply Chain an alle geltenden Gesetze und Vorschriften hält, so auch bezüglich der Abschaffung der Sklaverei, des Menschenhandels und der Zwangs-, Pflicht-, Fron-, Pflicht- oder unfreiwilligen Arbeit, und alle relevanten Transparenz- und/oder Offenlegungsanforderungen erfüllt, und dass er von seinen Auftragnehmern, einschließlich Arbeitsvermittler und Agenturen, das Gleiche verlangt; 2) der Auftragnehmer erklärt, dass seine Supply Chain und die für seine Produkte verwendeten Materialien allen nationalen und internationalen Gesetzen gegen die Sklaverei und den Menschenhandel entsprechen; und 3) der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeitnehmer mit Würde und Respekt zu behandeln, ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten, seine Aktivitäten gemäß dem geltenden Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht und den Gesetzen gegen die Sklaverei und den Menschenhandel zu betreiben und von korrupten Praktiken und Verletzungen der Menschenrechte abzuweichen.

§ 16
Unfallverhütungsvorschriften

Zur Verhütung von Arbeitsunfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen zu beachten.

§ 17
Übertragung des Liefervertrages

Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die geschuldete Hauptleistungspflicht nicht durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen.